

**3007/AB**  
**vom 06.05.2019 zu 3025/J (XXVI.GP)** bmvrdj.gv.at  
**Bundesministerium**  
 Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz

**Dr. Josef Moser**  
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0063-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3025/J-NR/2019

Wien, am 6. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. März 2019 unter der Nr. **3025/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Die Qualität von Gutachten zur Beurteilung der psychischen Gesundheit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Werden psychiatrische, psychotherapeutische und psychologische Sachverständige ohne einschlägige forensische Erfahrung in die Gerichtssachverständigenliste aufgenommen? Wenn ja, in welchen Bereichen werden diese Sachverständigen eingesetzt?*

Das Vorliegen einschlägiger forensischer Erfahrung stellt keine Eintragungsvoraussetzung nach § 2 Abs. 2 SDG dar.

Die mit der Frage, in welchen Bereichen psychiatrische, psychotherapeutische und psychologische Sachverständige ohne einschlägige forensische Erfahrung eingesetzt werden, befassten Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte haben darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Einsatz dieser Sachverständigen nicht gesondert angewendet werden kann. Er erfolgt beispielsweise in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, Erwachsenenschutzverfahren, Sozialrechtsverfahren, allgemeinen zivilrechtlichen Verfahren (etwa zur Beurteilung von Verletzungsfolgen) sowie zur Beurteilung der Aussagefähigkeit oder -tüchtigkeit von unmündigen Zeugen in Strafverfahren und des Aufschubs des Strafvollzuges nach § 39 Abs. 1 Z 1 SMG.

**Zur Frage 2:**

- *Wie viele Sachverständige sind im Fachgebiet "Psychiatrische Kriminalprognostik" eingetragen? Um Auflistung nach Gerichtssprengeln wird ersucht.*

Im Fachgebiet „Psychiatrische Kriminalprognostik“ sind derzeit bundesweit 20 Sachverständige eingetragen. Eine Auflistung mit Namen, Fachgebieten, und zuständigen listenführenden PräsidentInnen ist jedermann zugänglich und kann in der online verfügbaren Gerichtssachverständigenliste <https://sdgliste.justiz.gv.at/> (mittels Suchbegriff „Psychiatrische Kriminalprognostik“) abgerufen werden.

Direkter Link:

<https://sdgliste.justiz.gv.at/edikte/sv/svliste.nsf/suchsv?SearchView&subf=svf&scope=sv&SearchOrder=4&SearchMax=5000&query=%28Psychiatrische%20Kriminalprognostik%29%20AND%20%28NOT%20%5BFachEinschrList%5D%20contains%20Psychiatrische%20Kriminalpr%20ognostik%29>

Eine entsprechende aktuelle Übersicht nach Landesgerichtssprengeln ist unter diesem Link allgemein abrufbar:

<https://sdgliste.justiz.gv.at/edikte/sv/svliste.nsf/Suche?OpenForm&subf=svlfg&vL3obSVF=02.27&NAV=02.27&L1=Medizin&L2=Psychiatrische%20Kriminalprognostik>

**Zur Frage 3:**

- *Sind ausreichend viele Sachverständige in den Fachbereich „Psychiatrische Kriminalprognostik“ eingetragen, um in allen Fällen, in denen über die Zurechnungsfähigkeit und/oder die Unterbringung im Maßnahmenvollzug zu entscheiden ist, ein Sachverständiger mit der forensischen Zusatzausbildung ("Forensisch-Psychiatrische Gutachten") bestellt werden kann?*

Im Fachbereich „Psychiatrische Kriminalprognostik“ sind derzeit 20 Sachverständige eingetragen. In jüngerer Zeit war in diesem Bereich ein erfreulicher Anstieg der Eintragungen zu beobachten. Eine Fortsetzung dieser Entwicklung wäre zu begrüßen, da eine größere Zahl eingetragener Sachverständiger selbstverständlich stets wünschenswert ist.

**Zur Frage 4:**

- *Werden dem Präsidenten/der Präsidentin der Landesgerichte als zuständige Zertifizierungsstellen Vorgaben und Richtlinien zur Qualitätskontrolle erteilt? Ist die Kommission (vgl. § 4 Abs 2 SDG) in Bezug auf die Beurteilung der Prüfungsfelder "Gutachtensmethodik" und "Verfahrensrechtskunde" an Vorgaben/Richtlinien gebunden?*

Um eine faire und transparente Abwicklung der Prüfung zu gewährleisten und den Bewerberinnen und Bewerbern eine effiziente Vorbereitung auf die Prüfung durch die Zertifizierungskommission zu ermöglichen, hat der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen (und bei diesem konkret Fachprüfer der Zertifizierungskommissionen nach §§ 4, 4a SDG) für zahlreiche Fachgebiete Prüfungsstandards geschaffen, die einen Überblick über die erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten und über die Prüfungsmodalitäten geben.

Auch für das in der gegenständlichen Anfrage angesprochene Fachgebiet 04.35 Familienpsychologie, Kinderpsychologie, Jugendpsychologie (inkl. Obsorge, Besuchsrecht, Fremdunterbringung, Kindeswohl, Missbrauch, Entwicklung) liegen solche Prüfungsstandards vor.

Die bestehenden bundesweit akkordierten Standards können auf der Website des Hauptverbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs abgerufen werden (<https://www.gerichts-sv.at/ps.html>).

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass in den Fällen, in denen eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Lehrbefugnis für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer Hochschule eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Befugnis hat, einen Beruf auszuüben, dessen Zugangs- und Ausübungsvoraussetzungen in einer österreichischen Berufsordnung umfassend gesetzlich festgelegt sind und zu dem auch die Erstattung von Gutachten gehört, die Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Z1 lit. a SDG nicht zu prüfen ist (s § 4a Abs. 2 SDG).

#### **Zur Frage 5:**

- *Wie viele Anregungen zur Entziehung der Eigenschaft als Sachverständiger (gem. § 10 Abs 2 SDG) wurden bei den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte in den letzten fünf Jahren eingebracht? Um Aufschlüsselung nach Landesgerichten und Jahren wird ersucht.*

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit der Frage, wie viele Anregungen zur Entziehung der Eigenschaft als Sachverständiger (gem. § 10 Abs. 2 SDG) bei den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte in den letzten fünf Jahren eingebracht wurden, die für die Führung der Gerichtssachverständigenliste zuständigen Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte befasst. Deren Antworten können der angeschlossenen Tabelle entnommen werden, wobei darauf hingewiesen werden darf, dass hier zum Teil nicht nur Mitteilungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach § 10 Abs. 2 SDG, sondern auch sonstige von dritter Seite (insbesondere von Verfahrensparteien) gegen einzelne Sachverständige erhobene Beschwerden berücksichtigt wurden und sich die

Antworten aufgrund des Betreffs der parlamentarischen Anfrage teilweise lediglich auf den Bereich der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychologischen Sachverständigen beziehen. Diese Umstände wurden beim jeweiligen Eintrag in der Tabelle ersichtlich gemacht.

		2014	2015	2016	2017	2018	2019 (soweit angegeben)	Gesamtzahl
OLG-Sprengel Graz								
	LGZ Graz (Angaben beziehen sich nur auf psychiatrische, psychotherapeutische und psychologische SV)	1	0	1	0	1	0	3
	LG Klagenfurt (nur Jahresdurchschnitt angegeben; alle Anregungen, nicht nur jene nach § 10 Abs. 2 SDG)	Jährlich 2-3						-
	LG Leoben	0	0	0	0	0	0	0
OLG-Sprengel Inns-bruck								
	LG Feldkirch (nur Gesamtzahl angegeben)							1
	LG Innsbruck (nur Gesamtzahl angegeben; alle Anregungen, nicht nur jene nach § 10 Abs. 2 SDG)							zumindest 12
OLG-Sprengel Linz								
	LG Linz	1	2	1	2	2		8
	LG Ried im Innkreis (Angaben beziehen sich nur auf psychiatrische und psychotherapeutische SV)	0	0	0	0	0	0	0
	LG Salzburg	2	2	4	5	3	1	17
	LG Steyr	0	0	0	0	0	0	0
	LG Wels (alle Anregungen, nicht nur jene nach § 10 Abs. 2 SDG)	1	2	2	3	2	1	11
OLG-Sprengel Wien								
	LG Eisenstadt	0	1	1	0	0		2
	LG Korneuburg	1	0	0	2	2		5
	LG Krems	0	0	0	0	0	0	0
	LG St. Pölten	0	0	0	0	0	0	0

	HG Wien (Antwort bezieht sich nur auf psychiatrische, psychotherapeutische und psychologische SV; keine Angaben da keine SV mit diesem Fachgebiet)							
	LGZ Wien	8	5	4	4	4	1	26
	LG Wr. Neustadt	1	1	3	1	2		8

### Zur Frage 6:

- *Wie viele Anregungen zur Entziehung der Eigenschaft als Sachverständiger wegen Wegfallens der Vertrauenswürdigkeit wurden in den letzten fünf Jahren eingebracht? Um Aufschlüsselung nach Landesgerichten und Jahren wird ersucht.*

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit der Frage, wie viele Anregungen zur Entziehung der Eigenschaft als Sachverständiger wegen Wegfallens der Vertrauenswürdigkeit in den letzten fünf Jahren eingebracht wurden, die für die Führung der Gerichtssachverständigenliste zuständigen Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte befasst. Deren Antworten können der angeschlossenen Tabelle entnommen werden, wobei darauf hingewiesen werden darf, dass sich die Antworten aufgrund des Betreffs der parlamentarischen Anfrage teilweise lediglich auf den Bereich der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychologischen Sachverständigen beziehen; dies wurde beim jeweiligen Eintrag in der Tabelle ersichtlich gemacht.

		2014	2015	2016	2017	2018	2019 (soweit angegeben)	Gesamtzahl
OLG-Sprengel Graz								
	LGZ Graz (Angaben beziehen sich nur auf psychiatrische, psychotherapeutische und psychologische SV)	1	0	0	0	1	0	2
	LG Klagenfurt (keine konkreten Angaben; Anregungen zur Entziehung meist wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit)							
	LG Leoben	0	0	0	0	0	0	0
OLG-Sprengel Innsbruck								
	LG Feldkirch (nur Gesamtzahl angegeben)							1
	LG Innsbruck (keine konkreten Angaben; Anregungen zur							

	Entziehung durchwegs wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit)							
OLG-Sprengel Linz								
	LG Linz	0	0	0	0	1		1
	LG Ried im Innkreis (Angaben beziehen sich nur auf psychiatrische und psychotherapeutische SV)	0	0	0	0	0	0	0
	LG Salzburg	0	0	1	3	1	0	5
	LG Steyr	0	0	0	0	0	0	0
	LG Wels	1	2	1	2	1	1	8
OLG-Sprengel Wien								
	LG Eisenstadt	0	1	1	0	0		2
	LG Korneuburg	0	0	0	2	1		3
	LG Krems	0	0	0	0	0	0	0
	LG St. Pölten	0	0	0	0	0	0	0
	HG Wien (Antwort bezieht sich nur auf psychiatrische, psychotherapeutische und psychologische SV; keine Angaben da keine SV mit diesem Fachgebiet)	-						-
	LGZ Wien	7	3	4	4	4	1	23
	LG Wr. Neustadt	0	0	0	0	1		1

### Zur Frage 7:

- Wie vielen Sachverständigen wurde in den letzten fünf Jahren aus welchem Grund die Eignung als Sachverständiger entzogen? Um Aufschlüsselung nach Gruppen, Jahren, Grund und Landesgerichten wird ersucht.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit der Frage, wie vielen Sachverständigen in den letzten fünf Jahren aus welchem Grund die Eignung als Sachverständiger entzogen wurde, die für die Führung der Gerichtssachverständigenliste zuständigen Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte befasst. Deren Antworten können der angeschlossenen Tabelle entnommen werden, wobei darauf hingewiesen werden darf, dass sich die Antworten aufgrund des Betreffs der parlamentarischen Anfrage teilweise lediglich auf den Bereich der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychologischen Sachverständigen beziehen und zum Teil nicht nur Entziehungen, sondern auch Abweisungen von Rezertifizierungsanträgen berücksichtigt wurden. Diese Umstände wurden beim jeweiligen Eintrag in der Tabelle ersichtlich gemacht. Zur besseren Lesbarkeit der Tabelle wurden die Fachgruppen und Fachgebiete mit ihrer jeweiligen Nummer angeführt. Die

Nomenklatur (und die/das insofern hinter der jeweiligen Nummer stehende Fachgruppe bzw. Fachgebiet) kann unter <https://www.gerichts-sv.at/nomenklatur.html> abgerufen werden.

		2014	2015	2016	2017	2018	2019 (soweit angegeben)
OLG- Sprengel Graz							
	LGZ Graz						
	Entziehungen (auch Abweisungen von Rezertifizierungs- anträgen; Entziehungen wegen Fehlens einer Haft-pflicht- versicherung nicht inkludiert)	1	0	2	1	5	
	Fachgruppe bzw. Fachgebiet	02.17		02.35 02.11	16.00	17.00 10.00 72.00 72.00 78.00	
	Grund	Nicht- vorliegen geordneter wirtschaft- licher Verhältnisse	-	Wiederholt ungerecht- fertigte Weigerung, zur/zum SV bestellt zu werden, Wegfall der Vertrauens- würdigkeit, Nichtvor-liegen geordneter wirtschaft-licher Verhältnisse	Wegfall der Vertrauens- würdigkeit	Wegfall der Vertrauens- würdigkeit, Nicht-vor- liegen geordneter wirt- schaftlicher Verhältnisse, Wegfall der Vertrauens- würdigkeit, Nichtvor- liegen geordneter wirtschaftlich- er Verhältnisse, Wegfall der Vertrauens- würdigkeit, Wegfall der Vertrauens- würdigkeit	
	LG Klagenfurt						
	Entziehungen (nur Gesamtzahl angegeben)	6					
	Fachgruppe bzw. Fachgebiet (keine Angaben)	-					

Wegfall der Vertrauenswürdigkeit							
Grund							
	LG Leoben						
	Entziehungen	0	0	0	0	0	0
OLG-Sprengel Innsbruck							
	LG Feldkirch						
	Entziehungen	0	0	0	0	0	0
	LG Innsbruck						
	Entziehungen	0	0	1	3	2	
	Fachgruppe bzw. Fachgebiet	-	-	57.40	72.01/72.02 73.10 17.11	72.20/72.21/ 72.23 05.01/09.35	
	Grund	-	-	§ 10 Abs. 1 Z 1 (§ 2a) SDG	Jeweils § 10 Abs. 1 Z 1 (§ 2a) SDG	Jeweils § 10 Abs. 1 Z 1 (§ 2a) SDG	
OLG-Sprengel Linz							
	LG Linz						
	Entziehungen	0	0	0	0	0	0
	LG Ried im Innkreis (Angaben beziehen sich nur auf psychiatrische und psycho-therapeutische SV)						
	Entziehungen	0	0	0	0	0	0
	LG Salzburg						
	Entziehungen	1	0	3	1	0	1
	Fachgruppe bzw. Fachgebiet	17.11	-	57.11/57.30/ 72.33 73.35 72.37/72.78	05.05	-	84.60/88.13/ 88.21
	Grund	Keine Gutachten erstellt	-	Keine Gutachten erstellt Mangelnde Vertrauenswürdigkeit Mangelnde Vertrauenswürdigkeit	Mangelnde Vertrauenswürdigkeit	-	Mangelnde Vertrauenswürdigkeit
	LG Steyr						
	Entziehungen	0	0	0	0	0	0
	LG Wels						

	Entziehungen	0	1	2	1	0	0
	Fachgruppe bzw. Fachgebiet	-	94.15/ 94.17/ 94.20	68.10/ 68.11/ 58.60 6.40/ 9.83/ 14.01/ 14.02/ 14.10/ 72.03/ 72.05/ 72.10/ 73.30/ 81.37	39.10/ 39.11/ 39.25	-	-
	Grund	-	Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Wegfall geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse)	Unterbliebene Vorlage einer Versicherungsbestätigung iSd § 2a SDG Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Wegfall geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse)	Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der/des SV	-	-
OLG-Sprengel Wien							
	LG Eisenstadt						
	Entziehungen	0	0	1	0	0	
	Fachgruppe bzw. Fachgebiet	-	-	17.11	-	-	
	Grund	-	-	Fehlen einer Haftpflichtversicherung	-	-	

	LG Korneuburg						
	Entziehungen	0	0	0	2	1	
	Fachgruppe bzw. Fachgebiet	-	-	-	12.01 94.10	16.01/16.30	
	Grund	-	-	-	Mangelnde Fachkenntnis, Vertrauens-unwürdigkeit Fehlen einer Haftpflicht-versicherung, Vertrauens-unwürdigkeit	Vertrauens-unwürdigkeit	
	LG Krems						
	Entziehungen	0	0	0	0	0	0
	LG St. Pölten						
	Entziehungen	0	0	0	0	0	0
	HG Wien (Antwort bezieht sich nur auf psychiatrische, psycho-therapeutische und psychologische Sachverständige; keine Angaben da keine SV mit diesem Fachgebiet)						
	Entziehungen	-					
	LGZ Wien						
	Entziehungen	0	0	1	0	1	
	Fachgruppe bzw. Fach-gebiet	-	-	02.09	-	23.05/23.20/ 23.60/23.65	
	Grund	-	-	Mangelnde Fachkenntnis	-	Mangelnde Fachkenntnis, Wegfall der Vertrauens-würdigkeit	
	LG Wr. Neustadt						
	Entziehungen	0	0	0	0	0	0

### Zur Frage 8:

- *Wie wird in der Richterausbildung sichergestellt, dass die Richterinnen und Richter beurteilen können, ob ein Gutachten wissenschaftlich fundiert ist?*

Im Rahmen der Grundausbildung der Richter- und Staatsanwaltschaft wird das Thema der Bestellung von Sachverständigen, die richtige Formulierung von Gutachtensaufträgen sowie die Erörterung von Gutachten in der mündlichen Verhandlung ebenso berücksichtigt wie die richterliche Aufgabe, Gutachten auf ihre Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit zu prüfen. Die wechselnden Zuteilungen in nahezu alle Gerichtssparten gewährleisten dabei, dass den Berufsanfängern Einblicke in die gutachterliche Tätigkeit der verschiedenen

wissenschaftlichen Disziplinen gewährt werden. Hervorzuheben ist, dass die Richteramtsanwärter von Ausbildungsrichtern und -staatsanwälten praktisch geschult werden, die in ihrem Fachbereich – gerade auch was die Prüfung von Gutachten betrifft – in aller Regel über jahrelange Erfahrung verfügen.

Darüber hinaus steht auch Richteramtsanwärtern der Großteil der von der Justiz angebotenen Fortbildungsveranstaltungen offen. Bei vielen Veranstaltungen wird auf Interdisziplinarität gesetzt, wodurch ein Austausch mit anderen Fachdisziplinen (z.B. Psychiatrie) gefördert wird. Als Beispiel sei die von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck im November 2018 organisierte Fachtagung „Spannungsverhältnis und Kooperation zwischen Psychiatrie und Strafrecht“ erwähnt, an der 115 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet teilgenommen haben.

### **Zu den Fragen 9 und 10:**

- *9. Ist geplant, Mindeststandards für Sachverständigengutachten im SDG festzulegen? Wenn nein, warum nicht?*
- *10. Wurde die von der Arbeitsgruppe zur Maßnahmenvollzugsreform empfohlene interdisziplinäre Kommission zur Schaffung von Qualitätsstandards für psychiatrische und psychologische Prognose- und Schuldfähigkeitsbegutachtungen, Begutachtungen im Rahmen der Urteilsfindung sowie im Entlassungsverfahren eingesetzt?*
  - a. Wenn ja, was war das Ergebnis?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

Eingangs sei betont, dass das derzeitige System einer gesonderten gerichtlichen Zertifizierung der Gerichtssachverständigen und -dolmetscher samt einer nach jeweils fünf Jahren erforderlichen Rezertifizierung im europäischen Vergleich durchaus Vorbildfunktion hat und eine hohe Qualität im österreichischen Sachverständigen- und Dolmetscherwesen der Justiz gewährleistet. Dass dieses System sowohl von den Sachverständigen und Dolmetscher in Österreich als auch von der rechtssuchenden Bevölkerung angenommen und hochgeschätzt wird, zeigen die derzeit rund 8.850 (in 717 Fachgebieten) eingetragenen Sachverständigen und die rund 720 eingetragenen Dolmetscher sowie die jährlich mehr als eine Million Zugriffe auf die Sachverständigen- und Dolmetscherliste im Internet.

Außerdem ist damit im Zusammenhang festzuhalten, dass sich hinter der Bezeichnung „Gerichtssachverständiger“ oder „Gerichtsdolmetscher“ keine eigene Berufsgruppe verbirgt. Vielmehr stellt das System der Zertifizierung/Rezertifizierung im Wesentlichen ein Auswahl- und Qualitätskontrollsystem dar, in welchem nach spezifischen und durchaus strengen Kriterien (vgl. diesbezüglich insbesondere § 2 Abs. 2 Z 1 SDG) aus den jeweiligen Berufsgruppen – entsprechend den Erfordernissen und dem fachlichen Bedarf in Gerichtsverfahren – bestimmte, insofern geeignete Personen ausgewählt („zertifiziert“) werden. Die daran anknüpfende Aufnahme in die Gerichtssachverständigenliste stellt

demnach keine zusätzliche fachliche Qualifikation im jeweiligen beruflichen Tätigkeitsfeld des Sachverständigen dar, sondern ist in erster Linie eine Hilfestellung an die Gerichte und an die Staatsanwaltschaften, damit diese zu den im Verfahren relevanten Fachfragen entsprechend geeignete Fachleute möglichst effizient auffinden und bestellen können.

Es liegt auf der Hand, dass die Qualität der hinter den jeweiligen Berufen stehenden fachlichen Ausbildungen der aktuell rund 8.850 eingetragenen Gerichtssachverständigen nicht im unmittelbaren Einflussbereich des BMVRDJ liegt.

Dessen ungeachtet sind mögliche Verbesserungen des bestehenden Gerichtssachverständigen-Systems unter den Gesichtspunkten der Qualitätssicherung und der Verfahrensbeschleunigung natürlich ein wichtiger Punkt. Dieser Aspekt hat auch – in Gestalt der dort vorgesehenen Maßnahme einer „Evaluierung des gerichtlichen Sachverständigenwesens – entsprechend Eingang in das aktuelle Regierungsprogramm gefunden.

In Umsetzung dieses Vorhabens haben bereits mehrere Sitzungen einer dazu eingerichteten Arbeitsgruppe im BMVRDJ unter Beteiligung von VertreterInnen des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen, der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags stattgefunden. Im Zuge der Sitzungen wurde unter anderem erörtert, wie die Schaffung von Qualitätsstandards für die Erstattung von Befund und Gutachten auf gesetzlicher Ebene sinnvoll gefördert und institutionalisiert werden könnte.

Anhand der Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden derzeit konkrete legistische Änderungsvorschläge ausgearbeitet.

Seit März 2018 besteht darüber hinaus unter Federführung der Volksanwaltschaft eine Arbeitsgruppe zur Etablierung von Mindeststandards im Bereich der psychiatrischen und psychologischen Gutachten. Die Arbeiten der Arbeitsgruppe sind mittlerweile abgeschlossen. Die Ergebnisse, welche in einer Publikation der Volksanwaltschaft zusammengefasst wurden, werden derzeit, von meinen Fachleuten geprüft. Es muss aber klargestellt werden, dass in diesem Kontext inhaltlich in allererster Linie die jeweiligen Berufsverbände und -vertretungen gefordert sind; das BMVRDJ kann hier nur unterstützend tätig werden, aber nicht verbindliche fachliche Qualitätsstandards für alle in die Gerichtssachverständigenliste (die sich in 52 Fachgruppen und innerhalb dieser in insgesamt 717 Fachgebiete unterteilt) eingetragenen Personen verbindlich vorgeben.

Dr. Josef Moser



